

Reinhard Schauwienold

- Kanzlei für Erbrecht -

Die 10 häufigsten Steuerfehler im Erbrecht

Häufig finden erbrechtliche Gestaltungen statt, ohne die hieraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen im Auge zu haben. Dies kommt die Beteiligten oft teuer zu stehen. Die folgende Übersicht zeigt die häufigsten steuerlichen Gestaltungsfehler und ihre Konsequenzen:

Gestaltungs- und Handlungsfehler im Zusammenhang mit dem Berliner Testament:

Als Berliner Testament bezeichnet man ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten, in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben und die Kinder nach dem Tode des Letztversterbenden als Schlusserben einsetzen. Die Kinder sind dann ausschließlich Erben des überlebenden Ehegatten, in dessen Hand sich nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten das gesamte Ehegattenvermögen vereint. Die Kinder sind nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten enterbt, da ihr gesetzliches Erbrecht testamentarisch ausgeschlossen ist.

- Fehler 1: Nichtausnutzen von Steuerbeträgen beim Berliner Testament:** Die Steuerfreibeträge in Höhe von 400.000,00 EUR je Kind gegenüber dem erstversterbenden Elternteil bleiben bei einer solchen Gestaltung ungenutzt. Deswegen ist das Berliner Testament bei größerem Vermögen aus erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten eine mit Gefahren verbundene erbrechtliche Gestaltungsform. Darüber hinaus erhöht sich durch die Vereinigung der Vermögen beider Ehegatten nach dem Tode des Erstversterbenden die erbschaftsteuerliche Progression im Schlusserbfall.
- Fehler 2: Nichtausschlagung und Doppelbesteuerung:** Erbschaftsteuerlich wird das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten, da zweimal vererbt, zweimal besteuert. § 27 ErbStG sieht Steuerermäßigungen nur dann vor, wenn innerhalb von 10 Jahren dasselbe Vermögen mehrfach an Personen der Steuerklasse I fällt. Dies mildert den Nachteil der grundsätzlich doppelten Besteuerung aber nur marginal.

Tritt im Falle des Berliner Testaments der Erbfall bei betagten Eheleuten ein, wird häufig die Möglichkeit außer Acht gelassen, dass der überlebende Ehegatte die ihm zugefallene Erbschaft ausschlägt, um die gemeinsamen Kinder unmittelbar zur Erbfolge gelangen zu lassen. Die Folge ist, dass das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten möglicherweise innerhalb kürzester Zeit erneut versteuert werden muss. Ein Anwalt verletzt daher die ihm obliegende Beratungspflicht, wenn er seinen Mandanten nicht über die Möglichkeit der Erbausschlagung und der damit verbundenen steuerlichen Vorteile belehrt und deshalb wegen des hohen Alters des Mandanten innerhalb kurzer Zeit sowohl vom Mandanten als auch seinen Kindern Erbschaftsteuer entrichtet werden muss.

Reinhard Schauwienold

- Kanzlei für Erbrecht -

- **Fehler 3: Nichtgeltendmachung von Pflichtteilsansprüchen beim Berliner Testament:** Der Verlust der steuerlichen Freibeträge der Kinder beim Berliner Testament im Falle des Todes des erstversterbenden Ehegatten kann u.U. dadurch geschmälert werden, dass die Kinder ihren Pflichtteil auf den Tod des Erstversterbenden geltend machen. Sind die Kinder nur zu Nacherben eingesetzt (Vorerbe wird der überlebende Ehegatte), darf nicht versäumt werden, vor der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen die Ausschlagung der Erbschaft rechtzeitig zu erklären. Ein Anwalt verletzt seine Verpflichtung aus dem Anwaltsvertrag, wenn er seinen Mandanten nicht hinreichend darüber aufklärt, dass der Nacherbe gem. § 2306 BGB Pflichtteilsansprüche erst nach Ausschlagung der Erbschaft geltend machen kann.
- **Fehler 4: Vermächtnis-Klausel:** Wurde ein Vermächtnis ausgesetzt, welches erst bei dem Tod des Beschwerten fällig wird, ist dieses erbschaftsteuerlich den Nacherbschaften gleichgestellt. Dies bedeutet, dass die Schlusserben das Vermächtnis als Erwerb vom überlebenden Ehegatten versteuern müssen. Infolge dessen ist weder beim Tod des erstversterbenden Ehegatten noch beim Tod des letztversterbenden Ehegatten eine Vermächtnislast gegeben, die als Nachlassverbindlichkeit gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG abgezogen werden kann.

Fehler im Zusammenhang mit dem Familienheim:

a)

Erwirbt ein Ehegatte von Todes wegen (z.B. durch Erbfall oder durch Vermächtnis) ein Familienheim, bleibt dieser Erwerb nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG steuerfrei. Der **Erblasser** muss die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben bzw. aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert gewesen sein. Des Weiteren muss die Wohnung beim **Erwerber** unverzüglich nach dem Erwerb zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

b)

Erwirbt ein Kind von Todes wegen ein Familienheim, bleibt dieser Erwerb nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG steuerfrei. Auch hier muss allerdings der **Erblasser** die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben und der **Erwerber** muss sie unverzüglich nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

- **Fehler 5: Unkontrollierte Übergaben des Familienheims nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten:** Es kommt häufig vor, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tod des zuerst Versterbenden das Familienheim an Kinder übergibt, meist unter Vorbehalt eines Nießbrauchs- oder Wohnungsrechts. Auch Kaufverträge über das Familienheim kommen vor, regelmäßig mit dem Abschluss eines unkündbaren Mietvertrages mit dem Übergeber. Derartige Gestaltungen sind mit besonderer Vorsicht zu handhaben. Wird das Familienheim nämlich innerhalb der 10-jährigen Behaltensfrist übertragen, entfällt damit die Begünstigung in vollem Umfang. Das Familienheim ist nachzuversteuern.
- **Fehler 6: Nießbrauch- und Wohnungsrecht können die Steuerbefreiung verhindern:** In der Praxis sind erbrechtliche Gestaltungen häufig, in denen sich Ehegatten zwar gegenseitig zu Erben einsetzen, der längerlebende Ehegatte aber durch Vermächtnis verpflichtet wird, das Familienheim an Abkömmlinge zu übergeben, oft unter Nießbrauchs- bzw. Wohnrechtsvorbehalt für den längerlebenden Ehegatten.

Reinhard Schauwienold

- Kanzlei für Erbrecht -

Ist der überlebende Ehegatte aufgrund letztwilliger Verfügung (Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung) verpflichtet, das Familienheim an Abkömmlinge zu übergeben, sind die Vorschriften über den Begünstigungstransfer in § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG anzuwenden. Die Steuerbefreiung steht damit dem längerlebenden Ehegatten nicht mehr zu, sondern dem Abkömmling, sofern die Voraussetzungen (Selbstbezug auf die Dauer von 10 Jahren) vorliegen. Die Begünstigungen des Ehegatten wie auch des Kindes entfällt jedoch, wenn die Nutzung dem längerlebenden Elternteil durch Wohnungsrecht, Nießbrauch oder Mietvertrag vorbehalten bleibt.

Gestaltungsfehler im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen:

Scheidet ein Gesellschafter aus einer Gesellschaft aus erhält er eine Abfindung, die unter dem Verkehrswert seiner Beteiligung liegt, oder erhält er sogar überhaupt keine Abfindung, entsteht eine vermögensmäßige Bereicherung der verbleibenden Gesellschafter. Diese Bereicherung wurde bereits nach altem Recht erbschaftsteuerlich erfasst, indem das Gesetz in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG (Ausscheiden eines Gesellschafters durch Tod) bzw. in § 7 Abs. 7 ErbStG (Ausscheiden eines Gesellschafters unter Lebenden) einen Erbschaftsteueratbestand fingierte. Diese Regelung hatte bisher in der Praxis keine große Bedeutung, da eine Steuerpflicht nur anzunehmen war, wenn der Abfindungsbetrag unter dem steuerlichen Wert der Beteiligung lag. Da aus zivilrechtlichen Gründen die zu zahlende Abfindung zumeist über den niedrigen Steuerwerten lag, ergab sich für die verbleibenden Gesellschafter keine Erbschaftsteuerpflicht.

Dies ändert sich jetzt mit der Anhebung der steuerlichen Bewertung der Gesellschaftsanteile auf die Verkehrswerte.

□ **Fehler 7: Fehlende Koordination bei qualifizierter Nachfolgeklausel:** Bei den Nachfolgeklauseln ist wie folgt zu differenzieren:

- Bei der eingeschränkten Nachfolgeklausel ist vorgesehen, dass nur testamentarisch vorgesehene Erben Gesellschafter werden.
- Die qualifizierte Nachfolgeklausel sieht vor, dass nur einer oder mehrere der Erben in den Gesellschaftsanteil nachfolgen können.

Versäumt es der Gesellschafter, die erbrechtliche Verfügung mit dem Gesellschaftsvertrag abzustimmen, kann die gesamte Nachfolgeregelung scheitern.

Beispiel: Gemäß der Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag sind nur die Abkömmlinge A, B und C nachfolgeberechtigt; laut Testament wird aber die Ehefrau E Alleinerbin. In einem solchen Fall kann die Ehefrau nicht in die Gesellschafterstellung des verstorbenen Ehemannes einrücken. Sie erbt nur Abfindungsansprüche, die in der Höhe meist unter dem Verkehrswert festgelegt sind. Soweit ihr durch diese Konstruktion ein Schaden entstanden ist, hat sie entsprechende Ersatzansprüche gegenüber dem beratenden Anwalt oder gegen den das Vertragswerk beurkundenden Notar.

Reinhard Schauwienold

- Kanzlei für Erbrecht -

Gehören die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis zum Ausscheidenden nicht zur Familie im engeren Sinne, stehen ihnen wegen der Zuordnung zur Steuerklasse II bzw. III nur geringe Freibeträge zu (= 20.000 EUR). Ferner kommt es bei einer verbleibenden Bereicherung bis einschließlich 6 Mio. EUR zur Anwendung eines Steuersatzes von 30 %, bei darüber hinausgehenden Bereicherungen gilt ein Steuersatz in Höhe von 50 %.

- **Fehler 8: Wegfall von Sonderbetriebsvermögen:** Zum Sonderbetriebsvermögen gehört ein Wirtschaftsgut, das ein Mitunternehmer der Personengesellschaft für deren Betrieb überlässt.

Zivilrechtlich gehört es allein dem Gesellschafter und fällt nicht in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft.

Ertragsteuerlich wird das Sonderbetriebsvermögen als Betriebsvermögen und nicht als Privatvermögen behandelt. Kommt es durch einen Erbfall zu einem Auseinanderfallen der Inhaberschaft am Mitunternehmeranteil und des Eigentums am Sonderbetriebsvermögen, werden sog. stille Reserven aufgedeckt und sind als Entnahmegewinn des Erblassers zu versteuern.

Fällt etwa das Sonderbetriebsvermögen an eine Erbengemeinschaft, an der neben dem qualifizierten Nachfolger weitere Nichtgesellschafter-Erben beteiligt sind, wird das Sonderbetriebsvermögen in Höhe der Anteilsquote der Nichtgesellschafter an der Erbengemeinschaft zu steuerlichem Privatvermögen mit der Folge, dass ein Entnahmegewinn entsteht und eine Gewinnrealisierung erfolgt.

- **Fehler 9: Wegfall einer Betriebsaufspaltung:** Eine Betriebsaufspaltung ist ein steuerliches Konstrukt, bei dem ein wirtschaftlich an sich einheitliches Unternehmen in zwei oder mehrere rechtlich selbständige Einheiten unterteilt („aufgespalten“) wird, wobei jedoch die beteiligten rechtlich selbständigen Einheiten personell und wirtschaftlich aneinander gebunden bleiben. Entfallen durch Erbfall die persönlichen Verflechtungen zwischen Betriebsgesellschaft und Besitzunternehmen, führt dies ertragsteuerlich zu einer Betriebsaufgabe mit der Konsequenz, dass sämtliche stillen Reserven nunmehr aufzudecken und als Aufgabegewinn zu versteuern sind.

Fehler im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft:

Unter Erbauseinandersetzung versteht man die Abwicklung einer Erbschaft, insbesondere die Verteilung des Nachlasses, vor allem unter Miterben einschließlich der Erfüllung von Vermächtnissen, Pflichtteils- und Erbersatzansprüchen.

- **Fehler 10: Teilung und Spitzenwertausgleich bei Betriebsvermögen:** Wird im Rahmen einer Erbauseinandersetzung ein Nachlass real geteilt und erhält ein Miterbe wertmäßig mehr, als ihm nach seiner Erbquote zusteht, und zahlt er für dieses „Mehr“ an seine Miterben einen Spitzen- oder Wertausgleich (Abfindung), liegt insoweit ein Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft vor. In Höhe der Abfindungszahlung liegen Anschaffungskosten vor. Derjenige, der die Abfindung erhält, erzielt einen Veräußerungserlös.



Reinhard Schauwienold

- Kanzlei für Erbrecht -

Werden die bei der Aufteilung erworbenen Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen der Miterben übertragen, ist der sich aus dem Veräußerungsgeschäft ergebende Veräußerungsgewinn nicht etwa steuerbegünstigt, sondern als laufender Gewinn zu besteuern.

■ **Ihr Rechtsanwalt Schauwienold**